

5 IRRTÜMER ÜBER DIE EHE



DDR. IRIS PIRCHER
Anwalt - Avvocato

Meraner Str. 5 Via Merano
39011 Lana - BZ

+39 0473 564 926
pircher.rechtskanzlei@gmail.com

Irrtum 1: Ich lebe mit meinem Ehepartner in Gütergemeinschaft und ich möchte mir eine Wohnung kaufen. Wenn ich sie von meinem ersparten Einkommen bezahle, dann gehört sie nur mir.

Grundsätzlich fallen alle Güter, die während der Ehe gekauft werden, in die Gütergemeinschaft, auch wenn nur ein Ehepartner dafür bezahlt hat. Sie gehören dann beiden zur Hälfte. Eine gekaufte Wohnung fällt nur dann nicht in die Gütergemeinschaft, wenn das Geld des Käufers aus dem Verkauf von Gütern stammt, die er schon vor der Heirat hatte oder die er durch eine Erbschaft oder Schenkung erworben hat. Der andere Ehepartner muss dies vor dem Notar im Kaufvertrag bestätigen.

Irrtum 2: Unsere Familienwohnung gehört meinem Vater. Wenn meine Frau sich von mir trennt, dann muss sie in jedem Fall ausziehen.

Das Gesetz schützt in erster Linie die Interessen der Kinder, welche im Falle einer Trennung nicht noch mit weiteren Unannehmlichkeiten wie einem Umzug belastet werden sollen. Die Kinder dürfen normalerweise in der Familienwohnung bleiben. Aus diesem Grund bleibt auch der Ehepartner in der Wohnung, bei dem die Kinder leben. Ob die Wohnung dem anderen Ehepartner oder den Schwiegereltern gehört, ist dabei unerheblich. Die Schwiegereltern können die Wohnung nur in dringenden unvorhersehbaren Fällen frühzeitig zurückfordern (z.B. eine Pfändung).

Irrtum 3: Sobald ich getrennt bin, ist die Ehe sowieso beendet. Ich kann mir danach mit der Scheidung Zeit lassen bzw. ich muss mich nicht scheiden lassen, denn nun bin ich frei.

Die vom Gericht ausgesprochene Trennung beendet die Ehe rechtlich nicht. Durch die Trennung werden die Ehepartner autorisiert, in verschiedenen Wohnungen zu leben und die Gütergemeinschaft wird aufgelöst. Die Ehe besteht aber weiterhin und im Falle einer Versöhnung, muss man bei neuerlichen Streitigkeiten nochmals einen Trennungsantrag an das Gericht stellen. Bei Getrennten bleiben auch die gegenseitigen Erbensprüche bestehen.

Irrtum 4: Ich bin seit 9 Monaten geschieden und hatte seit der Scheidung keinen Kontakt mehr zu meiner Exfrau. Nun hat sie das Kind eines anderen Mannes zur Welt gebracht. Das geht mich nichts mehr an.

Ein Kind, das in den 300 Tagen nach der Trennung oder Scheidung gezeugt oder geboren wird, gilt zunächst einmal als ehelich. Nur der angebliche Vater, das Kind oder die Mutter können den Status des Kindes abändern, indem sie eine gerichtliche Klage auf Aberkennung der Vaterschaft einreichen.

Irrtum 5: Mein Sohn ist 19 Jahre alt und will studieren. Er möchte zuerst ein halbes Jahr die Welt bereisen. Ich zahle ihm danach sicher kein Geld für ein Studium.

Die Eltern müssen für ihre Kinder sorgen, bis diese wirtschaftlich unabhängig sind, also solange bis sie sich selbst mit ihrem Einkommen erhalten können. Die Kinder müssen aber auch dazu beitragen, unabhängig zu werden und sich in der Ausbildung bemühen. Eine Auszeit oder die Wiederholung eines Schuljahres sind allerdings zu tolerieren. Auch die Berufswahl soll den Interessen des Kindes entsprechen.